

16.5.24  
Bautzen Opferhilfe

LANDESFACHSTELLE SACHSEN

**BLAUFEUER**

## Workshop 4

*Arbeit mit sexuell übergriffigen Jugendlichen – Eine Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe*

# Inhalte der Veranstaltung:

*Einstieg*

*LFS*

*Fallarbeit*

*Merkmale sexualisierter Gewalt*

*Differenzierung der Begriffe*

*Zahlen*

# Landesfachstelle **BLAUFEUER**

- Beratung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe bei sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen -

## Fachbereich Prävention

(seit 1.8.2021)

- Sexuelle Bildung
- Mediatisierte Sexualisierte Gewalt
- Arbeit mit von sexualisierter Gewalt (durch Kinder und Jugendliche) Betroffenen
- Fachberatung
- Fortbildung
- Netzwerkarbeit



## Fachbereich Intervention

(seit 1.4. 2014)

- sexualisierte Gewalt **durch** Kinder und Jugendliche
- Fachberatung
- Fortbildung
- Netzwerkarbeit
- (Clearinggespräch)

- Angebunden an die Präventions- und Interventionszentrum gGmbH – P.I.Z.
- In Kooperation mit dem sächsischen Landesjugendamt, gefördert durch den Freistaat Sachsen

# Was leisten wir nicht:

- Erstellung von Schutzkonzepten
- Direkte Beratung für Eltern oder/und Kinder und Jugendliche
- langfristige Begleitung von Einrichtungen
- Beratung/Fortbildung für Schulen (Lehrkräfte)

---

# Merkmale Sexualisierter Gewalt (nach D. Bange und G. Deegener, 1996)

Wir sprechen von sexualisierter Gewalt, wenn eine Person zur Befriedigung der eigenen sexuellen und/oder emotionalen Bedürfnisse sexuelle Handlungen an oder vor einer anderen Person vornimmt.

Dies geschieht entweder

- gegen den Willen der anderen Person oder/und
  - bei fehlender Fähigkeit zur informierten Zustimmung der Handlungen durch die betroffene Person oder/und
  - bei deutlicher Ungleichheit zwischen den Handelnden oder/und
  - bei Vorliegen von Zwang und Manipulation
-

## 2 Faktoren Sexualisierter Gewalt



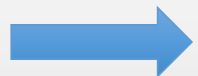
### **Machtebene**

Physisch

Psychisch (z.B. Gruppenhierarchie)

Kognitiv/sprachlich (z.B. Unwissenheit)

Alter



### **Beziehungsebene**

Vertrauen

Abhängigkeit

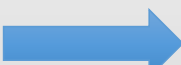
Sexualisierte Gewalt ist Machtmissbrauch!

---

# Bezeichnungen

- Stigmatisierung vermeiden
- Sozialpädagogisches Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe erfordert Begrifflichkeit, welche ressourcenorientiertes Arbeiten ermöglicht
- Fokus auf Kinder und Jugendliche (Verhalten ist wenig manifestiert)

statt Täter:in  Sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche

statt Opfer  von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche

---

# Differenzierung der Begriffe

1. Sexualisierte Gewalt
  2. Sexueller Übergriff
  3. Sexuelle Grenzverletzungen
  4. Sexueller Missbrauch
-



---

# 1. Sexualisierte Gewalt

- Das Ausnutzen einer Machtposition für sexuelle Handlungen steht im Fokus
  - Fachlicher Konsens, insbesondere bei sexuellen Straftaten gegen Kinder und Jugendliche (sexueller Missbrauch)
  - Beginn bei verbalen Belästigungen
- 
- Sexuelle Handlungen von Erwachsenen an Kindern ist demzufolge immer Sexualisierte Gewalt
-

---

## 2. Sexueller Übergriff (2 Kontexte)

### A. Verwendung in Sozialpädagogisch-Therapeutischen Arbeitsansätzen

- Äquivalent verwendet zu sexualisierter Gewalt
- Bezüglich der Adressat:innen (sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche) leichter verstehbar

### B. Gesetzliche Verankerung im § 177 StGB (seit 2016)

- Art. 36 Abs. 1 der Istanbul-Konvention: alle nicht einverständlichen sexuellen Handlungen unter Strafe stellen
    - Wer **gegen den erkennbaren Willen** einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt...
-

### 3. Sexuelle Grenzverletzung

- unabsichtlich verübt und/oder aus
- fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder
- „Kultur der Grenzverletzungen“
  
- Viele sexuell grenzverletzende Verhaltensweisen sind unbeabsichtigt und können korrigiert werden (Entschuldigung)
- Einmaliges/Seltenes Verhalten
  - z.B. Überschreiten der körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang)

# 4. Sexueller Missbrauch

StGB §§ 174 (Schutzbefohlene), 176 (Kinder) und 182 (Jugendliche)

	< 14 Jahre	14	15	16	17	18	19	20	21 und älter
< 14 Jahre	Blue	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red
14	Red	Green	Green	Green	Green	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow, Orange
15	Red	Green	Green	Green	Green	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow, Orange
16	Red	Green	Green	Green	Green	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
17	Red	Green	Green	Green	Green	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
18	Red	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Green	Green	Green
19	Red	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Green	Green	Green
20	Red	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Green	Green	Green
21 und älter	Red	Yellow, Orange	Yellow, Orange	Yellow	Yellow	Green	Green	Green	Green

**Red** Verboten. Die ältere Person macht sich strafbar.  
(StGB § 176 ff.)

**Orange** Strafbar, wenn die ältere Person die fehlende sexuelle Selbstbestimmung der unter 16jährigen Person ausnutzt (§ 182 StGB, Abs. 3)

**Yellow** Strafbar, wenn eine Zwangslage ausgenutzt oder Entgelt gezahlt wird. § 182 StGB, Abs. 1 und 2

**Green** Erlaubt, wenn einvernehmlich

altersgerechtes Sexualverhalten	Sexuelle Grenzverletzung	Sexuelle Übergriffe/Sexualisierte Gewalt
einvernehmlich	unabsichtlich	nicht zufällig – bewusste Grenzüberschreitung, geplant
freiwillig	resultiert aus Unfähigkeit/Unwissenheit	Missbrauch von Vertrauen und Macht
selbstbestimmt	subjektive Empfindung relevant	fehlende Übernahme von Verantwortung
altersgleich	korrigierbar	schädigendes Verhalten wird zugelassen
gleicher Entwicklungsstand	Grenzverletzung zwischen einzelnen Personen	Ignorieren von abwehrenden Reaktionen der Betroffenen
	Medial, verbal und/oder körperlich	Medial, verbal und/oder körperlich
	einmalige, seltene Handlungen	Massivität & Häufigkeit höher
Strafrechtliche relevante Formen sexualisierter Gewalt StGB §174-184		

## Polizeiliche Kriminalstatistik Sachsen, sexueller Missbrauch von Kindern - § 176 StGB

Tatverdächtige	Insgesamt (100%)	Kinder (< 14 Jahre)	Jugendliche (14 ≤ 18 Jahre)	Heranwachsende (18 ≤ 21 Jahre)	%
2015	504	29	94	46	33,5%
2016	563	84	84	52	39,1%
2017	534	53	111	47	39,5%
2018	523	42	101	39	34,9%
2019	626	48	125	49	35,5%
2020	699	88	123	63	39,2%
2021	659	61	145	58	40,1%
2022	643	70	131	33	36,4%

§176 ....Sexueller Missbrauch von Kindern

§176a...Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (seit 2021)

§176b...Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (seit 2021)

§176c...Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§176d...Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§176e...Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern (seit 2021)

# Zahlen der Landesfachstelle

Auswertung von 1336 Fallanfragen an die Landesfachstelle Blaufeuer von 2014 bis 2023

- Ø-Alter der sexuell übergriffenen Kinder und Jugendlichen bei Anfrage:

**12,8 Jahre**

- Ø-Alter der von sexuellen Übergriffen betroffenen Kindern und Jugendlichen (jeweils jüngste) :

**9,1 Jahre**

- Geschlecht der sexuell übergriffenen Kinder und Jugendlichen:

**91% Jungen : 9% Mädchen**

- Geschlecht der von sexuellen Übergriffen betroffenen Kinder und Jugendlichen:

**35% Jungen : 65% Mädchen** (davon 15,5% beide betroffen)

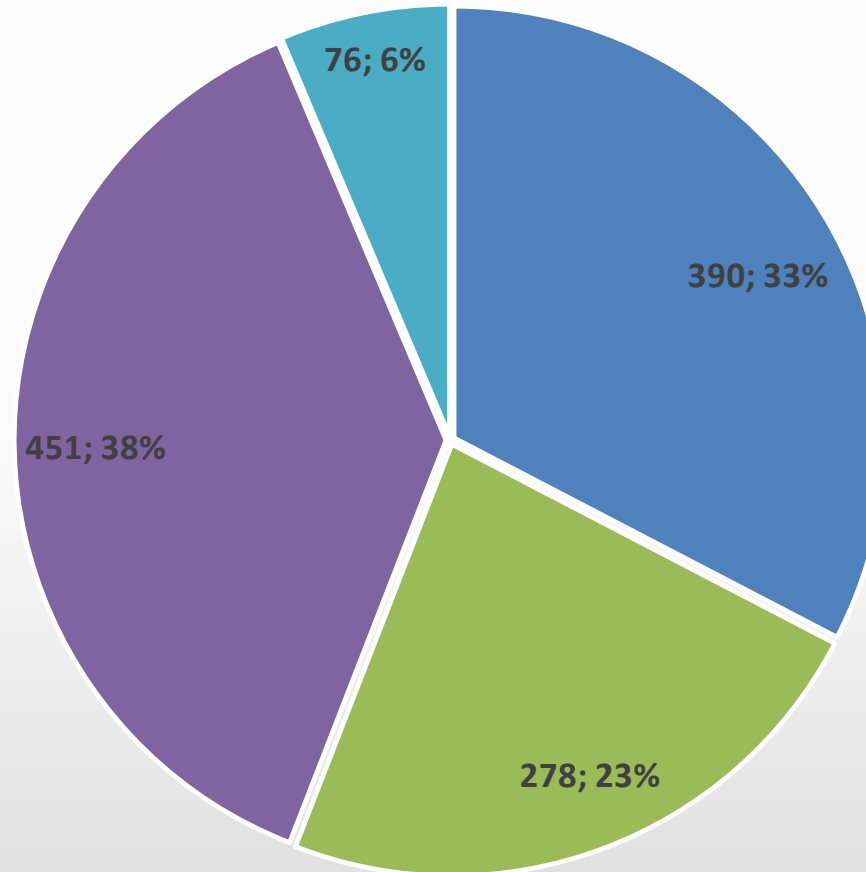
- Zahl der Anzeigen:

**289x angezeigt : 625x nicht angezeigt**

# Zahlen der Landesfachstelle

Auswertung von 1336 Fallanfragen an die Landesfachstelle Blaufeuer von 2014 bis 2023

## Delikt-Beziehung



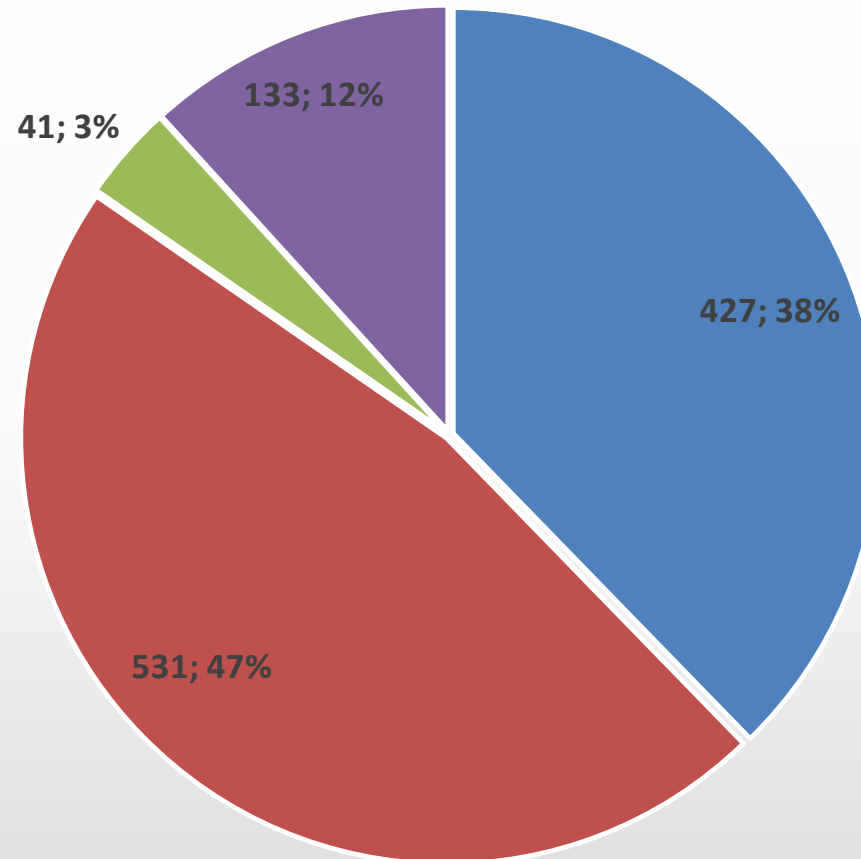
■ Mind. einmal innerfamiliär (252 gegen Geschwister) ■ Mitbewohner:in betroffen ■ gegen andere Personen ■ in versch. Umfeldern



# Zahlen der Landesfachstelle

Auswertung von 1336 Fallanfragen an die Landesfachstelle Blaufeuer von 2014 bis 2023

## Deliktform



■ Mind. einmal mit Penetration

■ Sexuelle Übergriffe ohne Penetration (hands on)

■ Übergriffe mit Gewalt

■ Mediatisierte sex. Gewalt

# Hilfe finden

- [Einrichtungsliste DGfPI Stand 11-03-2024.pdf](#)  
([www.dgfpi.de](http://www.dgfpi.de) → Hilfe finden)
- Kinderschutzzentrum Leipzig (Ambulante Therapie)
- Netzwerk Blaufeuer

## Verantwortung der Kinder und Jugendhilfe

bei sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen bleiben die Fachkräfte für die von sexualisierter Gewalt Betroffenen und sexuell Übergriffigen in der Verantwortung

- bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt (z. B. sexualisierter Gewalt zwischen Geschwistern)
- bei sexualisierter Gewalt in Institutionen (z. B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe)

<b>Das bedeutet:</b>	das Helfersystem ist sowohl für das betroffene Kind / Jugendliche(r) als auch das übergriffige Kind/Jugendliche(r) zuständig
<b>Demzufolge:</b>	müssen für beide jungen Menschen Hilfemaßnahmen geplant werden
<b>Das führt häufig zu:</b>	Ambivalenz oder auch Spaltungsprozessen im Helfersystem, das Gefühl sich für eine Seite entscheiden zu müssen – oft zum Nachteil für den Schutz des von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen
<b>Die Folgen können sein:</b>	Bagatellisierungen bis hin zur Verleugnung im Helfersystem
<b>Außerdem:</b>	das Alter der sexuell übergriffigen Minderjährigen kann zu Unsicherheiten in der Beurteilung der sexuellen Handlungen führen: <ul style="list-style-type: none"> <li>→ sexuelle Übergriffe können als Probier- oder Neugierverhalten fehlinterpretiert werden</li> <li>→ geringerer Altersunterschied erschwert die Einschätzung, ob es sich um einen sexuellen Übergriff handelt</li> </ul>